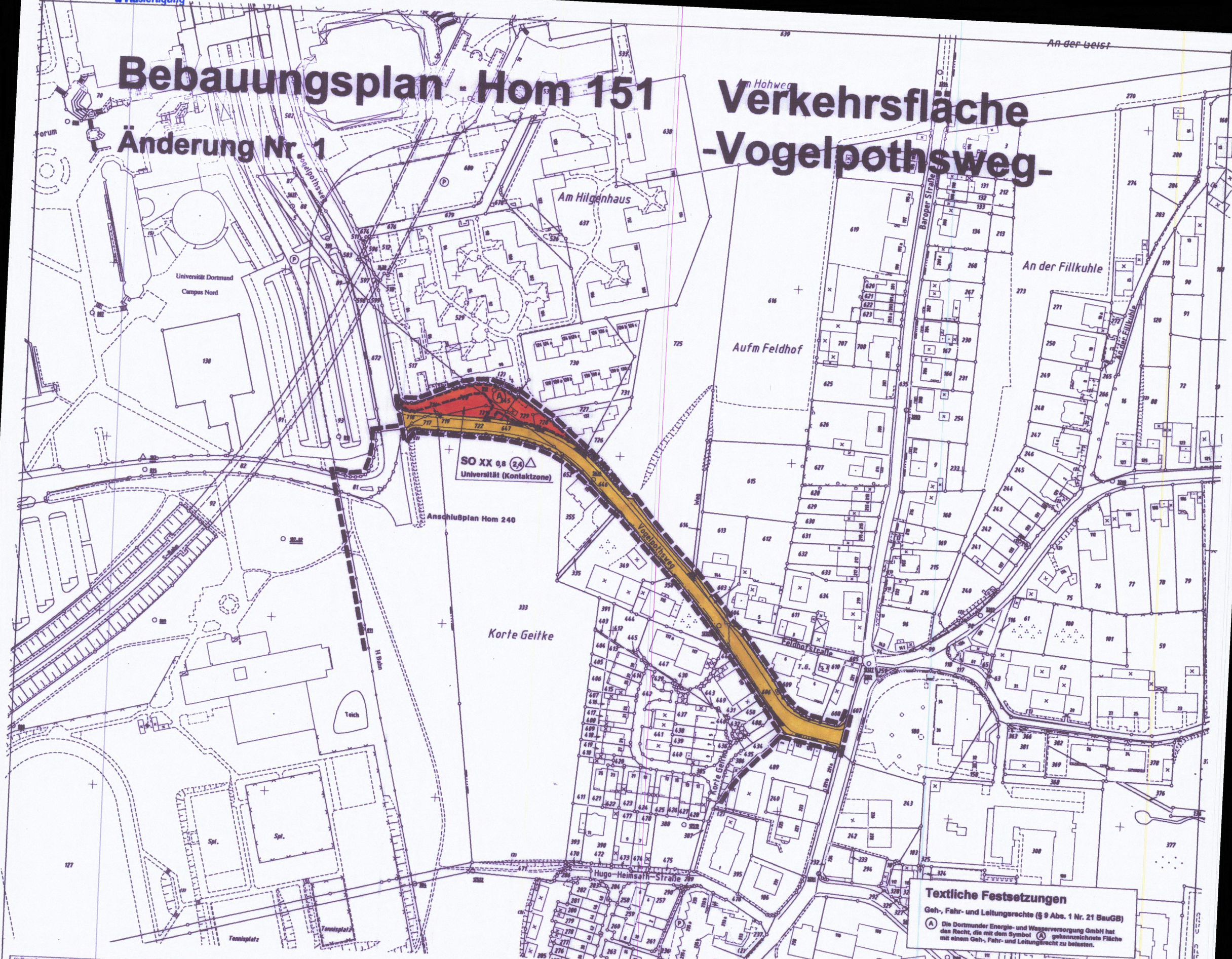
1. Ausfertigung

Bebauungsplan · Hom 151

Änderung Nr. 1

Verkehrsfläche -Vogelpothsweg-



Textliche Festsetzungen

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Ⓐ Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH hat das Recht, die mit dem Symbol Ⓐ gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 10. Mai 2005 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung kann zweifelsfrei eingetragen werden.

Dortmund, den 9.5.2005

Leiter des Katasteramtes
i.V. Schmiemann
Städt. Vermessungsoberamtsrat

Stadt Dortmund · Vermessungs- u. Katasteramt

Der Rat der Stadt hat am 22.02.2005 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) / BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung die Aufstellung der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hom 151 -Verkehrsfläche Vogelpothsweg- im vereinfachten Verfahren zu ändern (Änderung Nr. 11) und die Bürgerinnen und Bürger gemäß § 13 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB an der Basisplanung zu beteiligen (öffentliche Auslegung).

Dortmund, den 24.06.05

Oberbürgermeister

Ratsmitglied

Der Entwurf der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hom 151 -Verkehrsfläche Vogelpothsweg- hat mit Begründung nach § 13 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 21.02.05 bis 21.03.05 einschließlich öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den 17.06.05

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 19.03.2005 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023)in der zur Zeit geltenden Fassung diese vereinfachte Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hom 151 -Verkehrsfläche Vogelpothsweg- als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 24.06.05

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" -Amtsblatt der Stadt - Nr. 23 vom 10.6.2005 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Hom 151 -Verkehrsfläche Vogelpothsweg- als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 17.06.05

Abteilungsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplans Hom 151 -Verkehrsfläche Vogelpothsweg- mit dem Beschluss des Rates vom 19.03.2005 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 24.06.05

Oberbürgermeister

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

Art der baulichen Nutzung (§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1-11 BauNVO)

WR Reine Wohngebiet
WA Allgemeine Wohngebiete
WB Besondere Wohngebiete
WS Kleinsiedlungsgebiete
MD Dorfgebiete
MI Mischgebiete
MK Kerngebiete
GE Gewerbegebiete
GI Industriegebiete
SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung (§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 16 bis 21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
(1,0) Erhöhte GRZ nach (§ 17 Abs.2 BauNVO)
0,6 Geschoßflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)
1,6 Erhöhte GFZ nach (§ 17 Abs.2 BauNVO)
2,4 Erhöhte GFZ nach (§ 17a Abs.5 BauNVO)
3,6 Baumassenzahl (BMZ) (§ 21 BauNVO)
4,8 Erhöhte BMZ nach (§ 17 Abs.2 BauNVO)
II Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(II) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
II-V Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
FH Höchstgrenze der Firsthöhe über maßgeblicher Gebäudehöhe
TH Höchstgrenze der Traufhöhe über maßgeblicher Gebäudehöhe. Die Traufe ist der Schnittpunkt der Außenfläche der aufgehenden Umfassungswand mit der Dachfläche. Die Begrenzung der Außenfläche wird bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277.
OK Höchste Höhe baulicher Anlagen -H, h, E, e, s, s.E.
(OK) Zwingend Höhe baulicher Anlagen Baugrenzen für die zwingende Gebäudehöhe oder die Gebäudehöhen, die sich aus der Baugrenzenlage ergibt (§16 Abs.4 Satz 2 BauNVO)

Bauweise, Baulinie - Baugrenze

o Ohne Bauweise
a Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m zulässig sind
E Nur Einzelhäuser zulässig
D Nur Doppelhäuser zulässig
H Nur Hausgruppen zulässig
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
DH Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
ag Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Seiten von Gebäudeteilen zeitweiser Grenzabstand einzuhalten ist
Baugrenze
Baulinie
Überbauung ab einer bstimmten Höhe mit 3,70m über der Verkehrsfläche zulässig

Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§§ Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
Schule
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Post
Feuerwehr
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Öffentl. Verwaltungen

Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen

Fläche für Aufschüttungen (§§ Abs.1 Nr.17 BauGB)
Umgrenzung der Flächen für besonderen Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§§ Abs.1 Nr.24 BauGB)
Lärmschutzwand

Verkehrsflächen (§§ Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
priv. Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
M Mischverkehrsfläche (z.B. Wohnstraße)
WW Wirtschaftsweg
F Radweg
R Reitweg
F+R Rad- und Reitweg
P Parkfläche (öffentlich)
P Parkfläche (privat)
Fußgängerbereich
Einfahrt
Ausfahrt
Einbahnstraße
Straße ohne Ein- und Ausfahrt
Straße ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zu- und Abgang

Versorgungsflächen und Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§§ Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

Versorgungsfläche
Trafostation
Umspannwerk
Gas
Kläranlage
Abfall
Wasserwerk Abwasser

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Bindungen für Bepflanzungen (§§ Abs.1 Nr.25 BauGB)
Einzelbaum (§§ Abs.1 Nr.25 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung (§§ Abs.1 Nr.25 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ Abs.1 Nr.25a BauGB)
zu erhaltender Baum (§§ Abs.1 Nr.25b BauGB)
anzupflanzender Baum

Grünflächen (§§ Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
priv.Grünfl. Private Grünfläche
Parkanlage
Gärtnerische Anlage
Garten
Friedhof
Sportanlage
Dauerkleingartenanlage
Spielplatz
A Bezeichnung für alle Altersstufen
B Bezeichnung für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
C Bezeichnung für Ruhebereiche und jüngere Schulkinder
W Wendehammer
Ruh- und Ruderplatz

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Fläche für die Landwirtschaft (§§ Abs.1 Nr. 18a BauGB)
Wald (§§ Abs.1 Nr. 18b BauGB)
Fläche für die Landwirtschaft und Wald (§§ Abs.1 Nr.18b und c BauGB)

Sonstige Festsetzungen

Mit Geh-,Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§§ Abs.1 Nr.21 BauGB)
Umgrenzung von Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen
St Tankstelle (§§ Abs.1 Nr.4 BauGB)
Ge Garagen (§§ Abs.1 Nr.4 BauGB)
TGa Tiefgaragen (§§ Abs.1 Nr.4 BauGB)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§§ Abs.1 Nr.22 BauGB)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§§ Abs.1 Nr.22 BauGB)
GTGa Gemeinschaftstiefgaragen (§§ Abs.1 Nr.22 BauGB)
GMG Gemeinschaftsgaragenanlagen (§§ Abs.1 Nr.22 BauGB)
GKBp Gemeinschaftsgaragenanlagen (§§ Abs.1 Nr.25 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§§ Abs.7 BauGB)
Begrenzungslinien und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze verschiedener Nutzungsarten (Zahl der Vollgeschosse, Bauweise, Baugrenze, Baulinie, Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl, Dachneigung) sowie unterschiedlicher Nutzungsarten
Zugeordnete Nutzungsschablone zu den Baugebieten
Zugeordnete Nutzungsschablone für Baugebiete
Textliche Festsetzung
Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§§ Abs.1 Nr.16 BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§§ Abs.1 Nr.25 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§§ Abs.1 Nr.10 BauGB)
A Zuordnung von Ausgleichsflächen zu Eingriffen in Natur und Landschaft an anderer Stelle (§§ Abs.1a BauGB)
E Zuordnung von Ersatzmaßnahmen (§1a Abs.3 BauGB)

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)

(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m.§86 Abs.1 und Abs.4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW S.218/SGV NW 232)

DF Alle Dachformen außer Flachdach
FD Flachdach
SD Satteldach
WD Walmdach
MD Mansardendach
PD Pultdach (Pult zeigt Richtung Tiefe)
ZD Zeltdach
x.B.30° * Dachneigung
* Dachneigungen Dachformen beziehen sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO und Garagen

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) (§§ Abs.5 Nr.1-3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, bei denen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder für einen besonderen baulichen Schutz gegen solche Einwirkungen sowie Vorkehrungen gegen Störfälle, unter denen die Zulässigkeit von Vorhaben oder die Nutzung von Grundstücken oder deren Teilflächen nach bestimmten Abstandslisten zu bestimmen sind (§§ Abs.5 Nr.1-3 BauGB)
Umgrenzung von Flächen, bei denen Bindung und sonstige Maßnahmen für die Erhaltung, Entwicklung oder Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen erforderlich sind (§§ Abs.5 Nr.1-3 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§§ Abs.6 BauGB)

D Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
B Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Bodendenkmalschutz unterliegen (Bodendenkmal)
L Landschaftsschutzgebiet
NSG Naturschutzgebiet
V Umgrenzung der Flächen für wasserwirtschaftliche Festsetzungen

Sonstige Darstellungen

Vorhandene Bebauung mit Hausnummer
Hausnummer
Umgrenzung von Sanierungsgebiet
Überfahrt
geplanter Baum
Verkehrsgrün
Verzeichnis für die Bepflanzung und Bindung von Bepflanzen

STADT PLANUNGSAMT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 151

Änderung Nr. 1

in 1 Blatt/Blätter, Blatt Nr. 1

Maßstab 1:1000

Zu dieser Bebauungsplanänderung gehört die Begründung vom 30. 09. 2004

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Abt.: 61/5